

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, Familie,
Frauen und Senioren**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 15/2384**

Gesetz zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 15/2384 – unverändert zuzustimmen.

18. 10. 2012

Der Berichterstatter:

Wilfried Klenk

Die Vorsitzende:

Bärbl Mielich

Bericht

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat in seiner 14. Sitzung am 18. Oktober 2012 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes – Drucksache 15/2384 – beraten.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren legt dar, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf solle das Sammlungsgesetz aufgehoben werden. Die Gründe hierfür habe sie bereits in der Ersten Beratung am 11. Oktober 2012 in der 47. Plenarsitzung erläutert. Das Sammlungsgesetz stamme aus dem Jahr 1969; 1996 sei es neu gefasst worden. Das Gesetz stelle Haus- und Straßensammlungen unter einen besonderen Erlaubnisvorbehalt. Bestimmte Sammlungsarten oblägen damit der Überwachung der zuständigen Sammlungsbehörden; die

Ausgegeben: 07. 11. 2012

1

zuständigen Behörden seien die Regierungspräsidien oder auch die Kreise und Gemeinden.

Mit dem Sammlungsgesetz sollte die spendenbereite Bevölkerung vor unseriösen Sammlungsveranstaltern und -praktiken geschützt werden. Diesen Zweck könne das Sammlungsgesetz allerdings kaum noch erfüllen, da sich der Spendenmarkt in den letzten Jahren wesentlich verändert habe. Der Einsatz neuer Medien bei der Spendenwerbung habe dazu geführt, dass das Sammlungsrecht nur noch einen abnehmenden Ausschnitt des Spendenmarkts regulieren könne. Die Regierungspräsidien seien aus Kapazitätsgründen auch immer weniger in der Lage, die zahlreichen Sammlungsveranstalter und die Verwendung der Sammlungserträge umfassend zu prüfen und gegebenenfalls aufwändige Verbotsverfügungen zu erlassen. Hinzu komme, dass die Bürger über die Medien zahlreiche Möglichkeiten erhalten hätten, sich über die Seriosität von Sammlungsveranstaltern eigenverantwortlich zu informieren. Da die Landesregierung außerdem verzichtbare Aufgaben abbauen wolle, solle das vorliegende Gesetz aufgehoben werden.

Ein formelles Anhörungsverfahren habe bereits stattgefunden. Nur der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und der Städtetag Baden-Württemberg hätten Bedenken hinsichtlich der Aufhebung des Sammlungsgesetzes angemeldet. Sie gehe davon aus, dass die bestehenden Bedenken in weiteren Verfahren hätten ausgeräumt werden können.

Bei der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs hätten alle Fraktionen bereits Zustimmung signalisiert. Sie bitte die Mitglieder des Ausschusses, dem Gesetzentwurf zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, auch er habe in der ersten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs in der 47. Plenarsitzung Zustimmung zum Vorhaben signalisiert. Seine Fraktion wolle sich ebenfalls für Entbürokratisierung einsetzen. Derartige Sammlungsgesetze bestünden nur noch in vier Ländern, und mit der Aufhebung seien bereits gute Erfahrungen gesammelt worden.

Er könne es sehr gut nachvollziehen, dass sich die Verbände, die bisher die Erlaubnisverordnungen benötigten, für eine Entbürokratisierung einsetzten. Wenn das Sammlungsgesetz jedoch aufgehoben werde, könne jeder Sammlungen unternehmen, ohne dass ad hoc nachgeprüft werden könne, ob die Sammlungen seriös seien. Außerdem gebe es hier weitere kritische Praktiken wie den sogenannten Einzeltrick, bei dem Großeltern über das Telefon hineingelegt würden. Insoweit habe er unter dem Aspekt des Verbraucherschutzes Bedenken, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE erklärt, ein Grund, das Sammlungsgesetz aufzuheben, sei, dass Vollzug und Kontrolle bei Sammlungen nicht immer gewährleistet werden könnten. Erst nach Beschwerden hätten Maßnahmen ergriffen werden können. Daraufhin sei es zu langwierigen Verhandlungen gekommen.

Er setzt sich für die Aufklärung der Bevölkerung im Interesse der seriösen Anbieter ein. Er traue den Bürgern zu, die Sammlungen auch entsprechend eigenverantwortlich zu bewerten.

Es gebe, wie auch hier, immer einige Missbrauchsfälle. Doch diese seien durch das beste Gesetz der Welt nicht zu verhindern. Die Missbrauchsfälle seien auch weniger geworden, da die Bürger sehr gut aufgeklärt seien.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bringt vor, die an das Ministerium herangetragenen Einwände gegen die Aufhebung des Sammlungsgesetzes müssten ernstgenommen werden. Die Antworten des Ministeriums darauf seien sehr gehaltvoll und überzeugend.

Andere Bundesländer hätten bislang keine negativen Erfahrungen mit der Aufhebung der Sammlungsgesetze gemacht. Im Übrigen müsse künftig auch zwischen kriminellen Machenschaften und Sammlungen unterschieden werden: Kriminelle Machenschaften seien eminent und könnten auch durch das Sammlungsgesetz

nicht verhindert werden. Daher stimme seine Fraktion dem vorliegenden Gesetz-entwurf zu.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP führt aus, in der Ersten Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe er bereits die Bedenken des Städtetags angesprochen. Er bitte darum, dass die Ministerin darauf näher eingehe.

Außerdem wolle er wissen, inwieweit das Land die Entbürokratisierung auf Kosten der Kommunen vornehme. Es sei bereits der Vorschlag unterbreitet worden, den Erlaubnisvorbehalt durch eine Anzeigenpflicht zu ersetzen. Er bitte darum, dass auch darauf eingegangen werde.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren erläutert, die Intention für die Schaffung des vorliegenden Gesetzentwurfs komme aus ihrem Ministerium.

Bettelei falle bereits bislang nicht unter das Sammlungsgesetz; vielmehr falle dieser Tatbestand ins Polizeirecht.

Die Wohlfahrtsverbände lebten bei Sammlungen auch von ihrem Image. Vertreter dieser wiesen sich bei Sammlungen entsprechend aus. Anders sei es bei einem gewerblichen Sammler. Dieser benötige stets einen Gewerbeschein.

In diesem Zusammenhang habe der Städtetag seine Bedenken geäußert. Das Sammlungsgesetz gelte als niederschwellige Gefahrenabwehr. Deswegen gehöre es zum Bereich des gemeindlichen Vollzugsdiensts. Bislang seien die entsprechenden Behörden für die Überwachung und Koordinierung der Sammlungen zuständig gewesen. Die Koordinierung der Sammlungen finde weiterhin durch einen Sammlungskalender, den das Regierungspräsidium Tübingen führe, statt. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege wollten ihre Sammlungen miteinander koordinieren. Sie habe vorgeschlagen, dass der Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge und die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Verbände sich mit den anderen Verbänden gemeinsam abstimmen.

Der Städtetag habe vorgeschlagen, eine Anzeigenpflicht einzuführen. Doch dies erfordere einen ähnlichen Verwaltungsaufwand wie bisher.

Der Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP erklärt, er hätte vermutet, dass der bürokratische Aufwand bei einer Anzeigenpflicht geringer sei.

Der Abgeordnete der Fraktion der CDU fragt, wie sich das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum vorliegenden Gesetzentwurf geäußert habe.

Die Ministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren antwortet, der Gesetzentwurf zur Aufhebung des Sammlungsgesetzes sei mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz abgestimmt worden. Auch hinsichtlich des Aspekts des Verbraucherschutzes könne der vorliegende Gesetzentwurf mitgetragen werden.

Auch wenn eine Anzeigepflicht eingeführt würde, müsste die zuständige Organisation einen Gemeinnützigkeitsnachweis erbringen. Dieser Aufwand sei zwar minimal geringer als der bisherige, trage aber der Entwicklung im Sammlungs-wesen keine Rechnung.

Der Ausschuss beschließt einstimmig, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

07. 11. 2012

Wilfried Klenk